
Das Präventionsgesetz

- und die Rolle und Auswirkungen für ArbeitsmedizinerInnen

Jahrestagung 2016 der
Österr. Gesellschaft für
Arbeitsmedizin

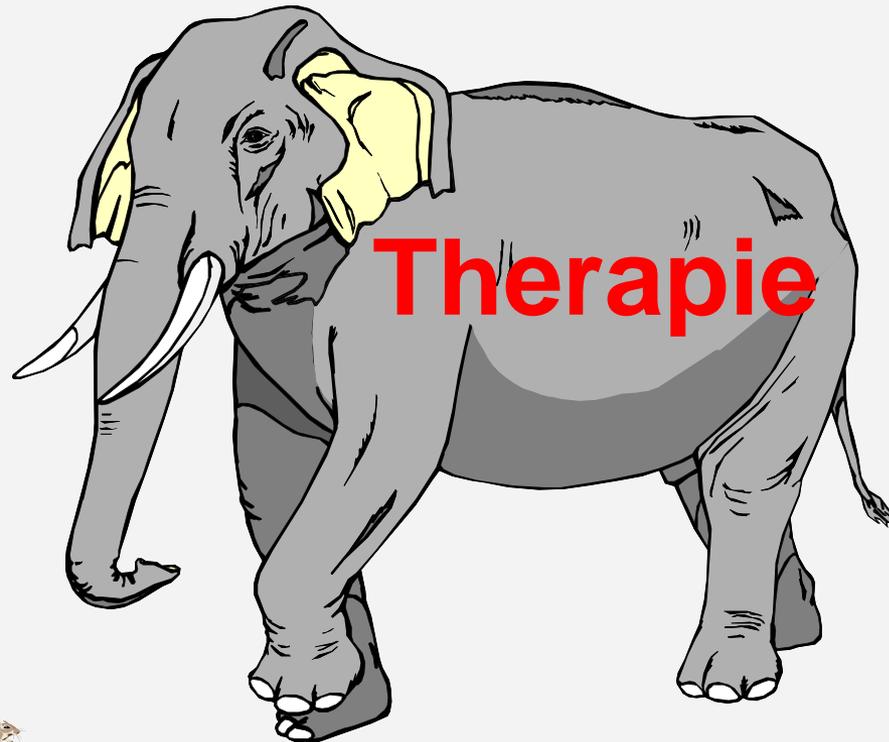
24.09.2016

Dr. Wolfgang Panter

Präsident Verband Deutscher Betriebs-
und Werksärzte e.V. (VDBW)



Unser Gesundheitssystem heute



Prävention 

Präventionskultur - Präventionsbewusstsein



Öffentliche Anhörung 22. April 2015

Teilnehmende Verbände u.a.

- » BKK Dachverband
- » Bundesagentur für Arbeit
- » BÄK
- » BDA
- » DGUV
- » DRV
- » DGB
- » Deutscher Hausärzteverband
- » Deutscher Städtetag
- » KBV
- » VdEk
- » VDBW



VDBW als einzige Organisation der Arbeitsmedizin

Ziel

- » Ziel dieses Gesetzes ist es, unter Einbeziehung aller Sozialversicherungsträger sowie der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflegeversicherung die Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere in den Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger auch unter Nutzung bewährter Strukturen und Angeboten zu stärken, die Leistungen der Krankenkassen zur **Früherkennung von Krankheiten weiterzuentwickeln** und **das Zusammenwirken von betrieblicher Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz** zu verbessern.

Lösung

- Verbesserung der Kooperation.....im Rahmen einer an gemeinsamen Zielen orientierten nationalen Präventionsstrategie
- Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten (Schule, Betriebe, etc.)
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Gesundheitsförderung und deren engere Verknüpfung mit dem Arbeitsschutz
- Förderung des Impfwesens
- Gründung einer nationalen Präventionskonferenz (§20e)
-

Neustrukturierung der Finanzierung von Leistungen der Krankenkassen

Jährliche Mindestausgaben der
Krankenversicherung:

7€ je Versicherten

Jährliche Ausgaben der
Pflegekassen:

0,30€ je Versicherten



mindestens 2€ für
Leistungen zur
Betrieblichen
Gesundheitsförderung

mindestens 2€
für
Leistungen in
Lebenswelten

Pflegeeinrich-
tung und
Tageskliniken

Nationale Präventionsstrategie

Die Krankenkassen entwickeln im Interesse einer wirksamen und zielgerichteten Gesundheitsförderung und Prävention mit

- » der gesetzlichen Rentenversicherung
- » der gesetzlichen Unfallversicherung
- » den Pflegekassen

eine gemeinsame Präventionsstrategie und gewährleisten ihre Umsetzung und Fortschreibung im Rahmen der nationalen Präventionskonferenz

Nationale Präventionskonferenz

(1) Die Aufgabe der Entwicklung und Fortschreibung der nationalen Präventionsstrategie wird von der Nationalen Präventionskonferenz als Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer.....

(2) Die nationale Präventionskonferenz wird durch ein Präventionsforum beraten, das in der Regel einmal jährlich stattfindet.....

Bundesrahmenempfehlungen für die Umsetzung des Präventionsgesetzes

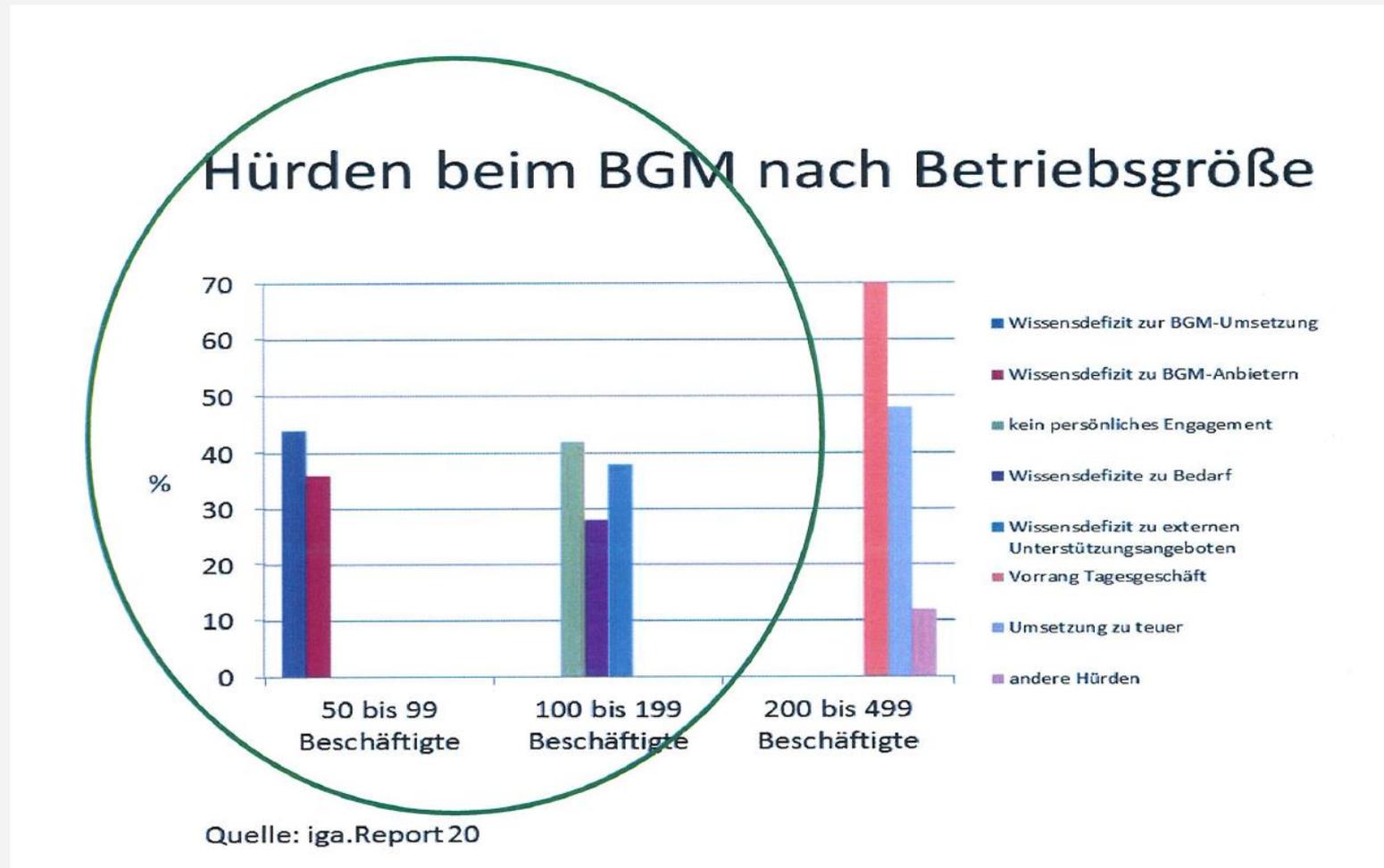
Einzelne Bundesländer haben eine Landesrahmenempfehlung:

- » Rheinland-Pfalz
- » Sachsen
- » Thüringen
- » Hessen

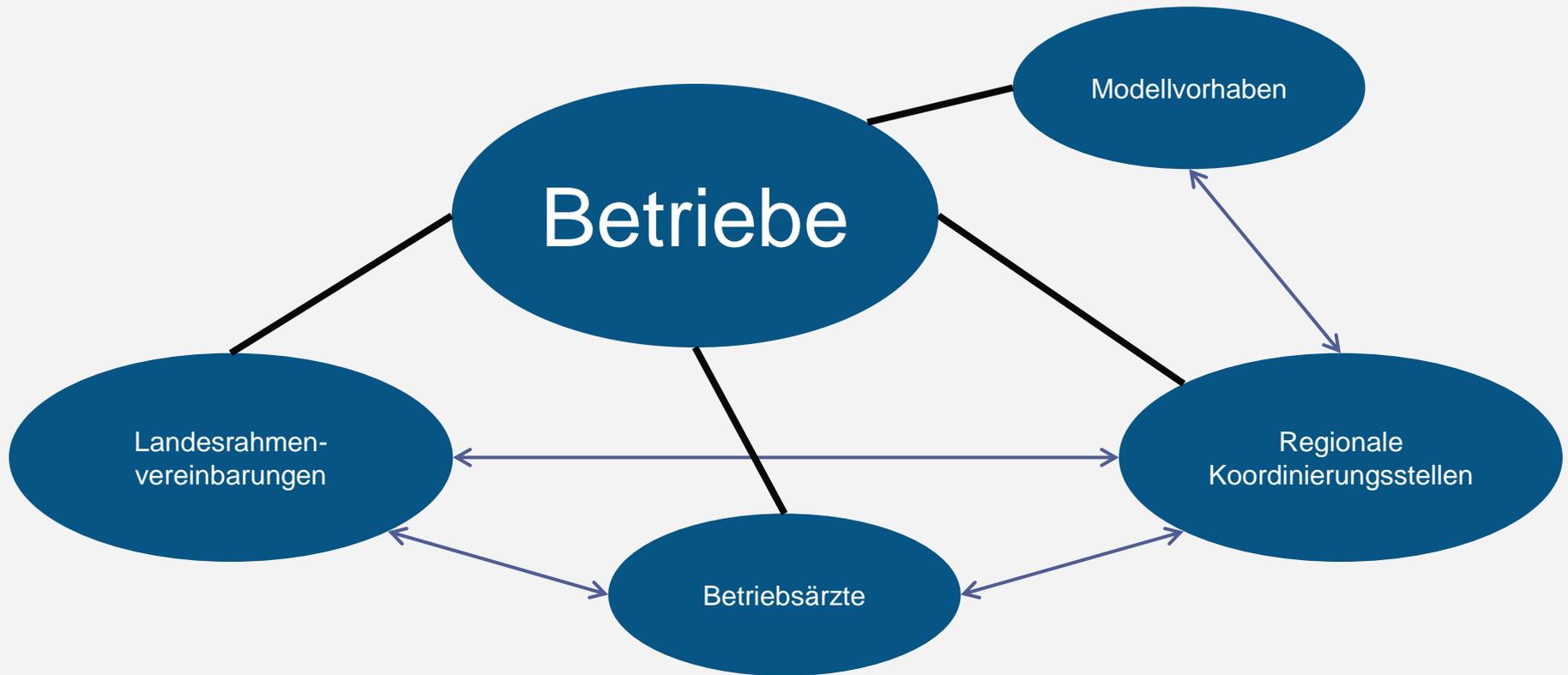
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten

- » Anspruch ab dem 18 Lebensjahr auf alters-, geschlechter- und zielgruppengerechte Gesundheitsuntersuchungen....
 - präventionsorientierte Beratung
 - schriftliche Präventionsempfehlung
 - einschließlich Impfstatus (STIKO-Empfehlung)

Kenntnisse und Triebfedern fehlen (noch)



Betriebliche Gesundheitsförderung



§132 f

Versorgung mit Gesundheitsuntersuchungen durch Betriebsärzte

- » Die Krankenkassen oder ihre Verbände können in Ergänzung zur vertragsärztlichen Versorgung und unter Berücksichtigung der Richtlinien nach §25 Absatz 4 Satz 2 mit geeigneten Fachärzten für Arbeitsmedizin oder den über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügenden Ärzten oder deren Gemeinschaften Verträge über die Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen nach § 25 Absatz 1 schließen, soweit diese in Ergänzung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erbracht werden.

Prävention im Betrieb

- » Verknüpfung von Arbeitsschutz und gezielter Prävention (§20(3))
- » Unterstützung der KMU durch regionale Koordinierungsstellen, ab 2016 (§20b (3) und (4))
- » Bonuszahlungen an Betriebe und Teilnehmenden für Präventionsmaßnahmen (§65a (2))
- » Modellvorhaben als Möglichkeiten für innovative Wege (§20g)

Zu § 132 e

- » Betriebsärzte und Betriebsärztinnen können aufgrund ihrer Nähe zu den Beschäftigten in den Betrieben einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Impfquoten leisten. Die Regelung stellt deshalb sicher, dass auch diese zur Vornahme von allgemeinen Schutzimpfungen bei Versicherten zu Lasten der Krankenkassen berechtigt sein sollen.

Derzeitiger Stand

- » Schwerpunkt der Gespräche: Impfungen durch Betriebsärzte und Betriebsärztinnen
- » Offene Fragen: Beschaffung und Abrechnung



